

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 9

DER GEMEINDE AHRENSBÖK

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER LÜBECKER STRASSE, NÖRDLICH VON DEN GLOBUS-WERKEN UND DER STRASSE BÖKENBARG SOWIE SÜDLICH DER STRASSE MÖSBERG UND DER BAHNHOFSTRASSE

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan dient der Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden ALDI-Marktes. Das Unternehmen ALDI strebt in den kommenden Jahren eine Erweiterung der Verkaufsflächen ihrer Märkte an, so auch in Ahrensbök. Die Gründe hierfür liegen in dem veränderten Konsum und damit dem geänderten Einkaufsverhalten der Kunden.

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Des Weiteren soll die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen verringert werden, indem stärker auf die Innenentwicklung in Form von Nachverdichtung abgestellt wird. Das Planungsziel entspricht somit vollkommen den Zielen des Baugesetzbuches.

Das Plangebiet ist Immissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt. Von dem geplanten Lebensmittelmarkt gehen Emissionen von Stellplatzanlage, Anlieferung und Haustechnik aus. Es wurde ein Gutachten erarbeitet. Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen werden beachtet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Im Vergleich zu der bereits bestehenden Planung wird weniger Fläche versiegelt bzw. durch Maßnahmen, wie Gründächer, nachhaltiger und klimafreundlicher gestaltet. Ein Ausgleich für das Schutzgut Boden ist demnach nicht notwendig.

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstößen wird.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden ALDI-Marktes handelt, bestehen keine Planungsalternativen.